

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44

Ausgegeben Danzig, den 19. Juni

1923

Inhalt. Pachtverordnung (S. 639). — Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung (S. 647). — Gesetz betreffend Ergänzung des Zigarettensteuergesetzes vom 28. Februar 1923 (S. 649). — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 649). — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (S. 650).

207 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Pachtverordnung.

Vom 6. 6. 1923.

I. Pachtzuzrecht.

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Fall kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht, insbesondere auch nicht zur Erteilung der Genehmigung für die Erhebung der Räumungsklage und die Zwangsvollstreckung aus derselben.

Bestimmungen der im § 2 Abs. 1 unter Ziffer 4 bezeichneten Art können die Pachteinigungsämter auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung von Jagd und Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden,
4. daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Absatz 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrags entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät, oder wenn Verpächter der Staat, die Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

§ 3.

Von ihren Befugnissen aus § 2 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sollen die Pachteinigungsämter, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 Hektar

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 27. 6. 1923).

Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrags kann wiederholt erfolgen.

Die Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht und umgekehrt ist zulässig.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Verträge (§ 1), die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß einer anderen Stelle zuständig.

Zur Umwandlung eines Heuerlingsvertrages in einen reinen Pachtvertrag und zur Beiseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

§ 5.

Auf die nach der Pachtschutzordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

II. Einrichtung der Pachteinigungsämter.

§ 6.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten für deren Bezirk gebildet. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen. Für Jagdpachtsachen sind die Beisitzer aus dem Kreise von Personen zu entnehmen, welche auf dem Gebiet der Jagd besondere Sachkunde besitzen.

Als Verpächter und Pächter im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gelten nur Personen, die in Ansehung ihres Pachtlandes selbst den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen. Personen, welche Land sowohl gepachtet, wie auch verpachtet haben, sollen zu Beisitzern nicht bestellt werden, es sei denn, daß die Pachtung (Verpachtung) wegen ihrer Geringfügigkeit im Verhältnis zu der Verpachtung (Pachtung) außer Betracht gelassen werden kann.

Soweit an geeigneten Verpächtern im Bezirke des Pachteinigungsamts Mangel ist, können solche aus einem angrenzenden Pachteinigungsamtsbezirk ernannt werden; ist auch das nicht tunlich, so können an Stelle von Verpächtern selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden, wenn sie weder Verpächter noch Pächter oder Nutzungsberechtigte sind.

Für Sachen, welche Fischerei-Pachtverträge (§ 1 Absatz 3) betreffen, sind zur Besetzung des Pachteinigungsamts in Danzig (§ 13 Absatz 2) die Beisitzer je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles zu entnehmen aus dem Kreise der Personen, welche auf dem Gebiet der Fischerei besondere Sachkunde besitzen. Zum Amt als Verpächterbeisitzer sind auch Vertreter und Beamte solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften befähigt, die Verträge der im § 1 Absatz 3 bezeichneten Art haben.

§ 7.

Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Kommunalvertretung auf die Dauer von zwei Jahren vom Kreistag bezw. von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der vorgeschlagenen Personen gewählt. Bei der Wahl ist dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Ort des Pachteinigungsamts oder in dessen Nähe vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Verpächter und Pächter getrennt aufzustellen; die Größe des verpachteten oder gepachteten Grundbesitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchsitzen des Pachteinigungsamts soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Für die Besetzung des Pachteinigungsamts im Falle des § 6 Absatz 4 erfolgt die Ernennung der Beisitzer durch den Senat. Die Beisitzer sind für Fischereipachtsachen getrennt nach Verpächtern und Pächtern auf einer besonderen Liste zu vereinigen; bei den einzelnen Beisitzern ist zu vermerken, ob sie

hinsichtlich der Berufsfischerei oder der Sportfischerei und ob sie hinsichtlich der See- und Flußfischerei oder hinsichtlich der Teichwirtschaft besondere Erfahrung besitzen.

§ 8.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigungen der Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31—35, 51—56 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der durch das Gesetz über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 413) veränderten Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

§ 9.

Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Beisitzer während der mündlichen Verhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzende aus und nehmen auch an denjenigen im Lauf einer mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zur Endentscheidung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 10.

Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er das Ablehnungsgesuch selbst für begründet hält; andernfalls entscheidet das Landgericht; dieses hat die durch die Verlegung des Termins der Staatskasse und den Beteiligten erwachsenen Unkosten dem Ablehnenden aufzuerlegen, wenn die Ablehnung mutwillig erfolgt ist.

§ 11.

Die Verhandlungen des Pachteinigungsamts sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann außer den Parteien auch andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu den Verhandlungen zulassen.

Die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

III. Verfahren.

1. Vor dem Pachteinigungsamt.

§ 12.

Der Antrag über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist binnen einem Monat nach Eingang der Kündigung zu stellen; § 27 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags zu stellen. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu.

§ 13.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

Für Sachen, welche Fischereipachtverträge betreffen (§ 1, Absatz 3), ist auch das Pachteinigungsamt in Danzig zuständig. Ist der Antrag bei dem nach Absatz 1 zuständigen Pachteinigungsamt eingereicht, so ist dessen Vorsitzender auf das von einem Teil binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Antrags an ihn (§ 14 Absatz 2) schriftlich gestellte Verlangen befugt, die Sache an das Pachteinigungsamt in Danzig zu verweisen. Die Verweisung ist für das letztere verbindlich.

Ist das Pachteinigungsamt sachlich nicht zuständig, so verweist es die Sache an das zuständige Mieteinigungsamt oder in den Fällen des Gesetzes betr. Kündigung von langfristigen Miet- und Pachtverträgen zwecks Änderung der Zinsabrede an die Kammer für Handelsfachen beim Landgericht Danzig. Der Beschluß, durch den die Sache an ein Mieteinigungsamt verwiesen wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß, durch den die Sache an die Kammer für Handelsfachen verwiesen wird, kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe (§ 23 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden; der § 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet die Kammer für Handelsfachen endgültig.

§ 14.

Der Antrag an das Pachteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben.

§ 15.

Das Pachteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Zum Zweck einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten. § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termin zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Verhandlungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

§ 17.

Das Pachteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 18.

Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistenden Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19.

Sind die Parteien oder ist eine derselben trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und nach Lage derselben entschieden werden.

Ist mit Genehmigung des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 3) an Stelle einer Partei nur deren Bevollmächtigter erschienen, so ist dieser zur Verhandlung zuzulassen, wenn er seine Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachweist. Wird eine Vollmacht nicht beigebracht, so gilt wegen der vorläufigen Zulassung § 89 der Zivilprozessordnung entsprechend. Vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden.

§ 20.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

§ 21.

Die Befugnisse aus den §§ 17, 18, 20 Absatz 2 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 22.

An der mündlichen Verhandlung nimmt ein Gerichtsschreiber teil. Das gleiche gilt für eine Vorverhandlung (§ 15 Absatz 2), wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist, sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlungen enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 23.

Die Entscheidung des Pachteinigungsamts erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist durch Verkündung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen einer Woche seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

In dem Beschluß sind außer Datum und Wortlaut der Entscheidung auch die Namen der Mitglieder des Pachteinigungsamts aufzuführen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben; der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 319 und 321 Z. P. O. finden für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach § 319 kann durch den Vorsitzenden erfolgen. Die Frist des § 321 Absatz 2 beginnt mit der Bekanntgabe (§ 23 Absatz 2) der Entscheidung an den Beschwerdeführer.

2. Rechtsbeschwerde.

§ 25.

Gegen die Entscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 40, 41) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden.

§ 26.

Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Nach Einlegung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihnen nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 27.

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamt, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer (§ 23 Absatz 2) zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Abs. 1, 234, 237, 238 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 28.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozessordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 20 Absatz 1 Satz 2) nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 29.

Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Diese Entscheidung kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamts und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbständig durch Vorbescheid treffen. Macht er hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche, seit Zustellung des Vorbescheids die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheide hinzuweisen.

§ 30.

Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht es frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwidern einzureichen. Er kann die Beschwerdeerwidern auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären.

Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Pachteinigungsamt nicht befugt.

§ 31.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und die Zurücknahme derselben ist zulässig. Die §§ 514 und 515 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

§ 32.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegericht kommen die Vorschriften vor dem Pachteinigungsamt entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; zur geschäftsmäßigen Vertretung sind nur die bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Rechtsanwälte befugt.

§ 33.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 34.

Das Beschwerdegericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde zu legen und neue Thatsachen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

§ 35.

Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt zurückverweisen. Im Fall der Zurückverweisung ist der Endentscheidung die Entscheidung über die Unkosten vorzubehalten.

Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zu Grunde liegt.

§ 36.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung wird mit der Verkündung, und wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

3. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 37.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 Z. P. O. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 Z. P. O. die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern anzusehen sind.

IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 38.

Die Freie Stadt Danzig, die Gemeinden, Kirchen, gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften genießen Gebühren- und Stempelfreiheit.

Im übrigen werden für das Verfahren in Pachtstreitsachen Gebühren und Stempel erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamt. Sie beträgt fünf vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes, zum mindesten aber zweihundert Mark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Beschwerdeantrags aus § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 der Pachtzins, im Falle eines Antrags aus § 2 Abs. 1 Ziffer 4 der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zu Grunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

Die Gebühren aus Absatz 3 Satz 1 bis 3 ermäßigen sich im Fall des § 12 Absatz 2 auf die Hälfte.

§ 39.

An baren Auslagen werden außer Schreib- und Postgebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 500 Mark übersteigen wird.

§ 40.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teil übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Absatz 2 des deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

§ 41.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat, das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 42.

In der Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften der §§ 38 bis 41 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 40), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamts und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, berechnet nach dem Wert des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sowie der § 91 Absatz 2 Z. P. O. sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Absatz 1 und 2 auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Fall der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 38, Absatz 3) bleibt jedoch unberührt.

§ 43.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gericht zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamt von dessen Vorsitzenden getroffen, sie sind endgültig.

§ 44.

Die §§ 114, 115, 117 bis 126 der Zivilprozessordnung in der durch Artikel III des Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2113) geschaffenen Fassung finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 126 bezeichneten Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) getroffen werden und daß gegen die Ablehnung oder Entziehung des Armenrechts sowie gegen die Entscheidung auf Nachzahlung der Kosten die Entscheidung des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) angerufen werden kann.

§ 45.

Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Gerichtsschreiber bei dem Pachteinigungsamt zuständig.

§ 46.

Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Beschwerdegericht oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die rechtskräftige Entscheidung über die Kosten und über die Kostenerstattung ist vollstreckbar. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; die Entscheidungen, die danach von dem Pachteinigungsamt zu treffen wären, werden von dessen Vorsitzenden getroffen und sind endgültig.

V. Schlussvorschriften.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und deren Stellvertreter bleiben im Amt, bis eine Neubesezung der Stelle durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt ist. Ebenso bleiben die vorhandenen Beisitzer im Amte, bis die Wahl der neuen Beisitzer nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt ist; den näheren Zeitpunkt bestimmt der Senat.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Auch, wenn die im § 12 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Frist nicht gewahrt ist, sind Anträge dann als rechtzeitig anzusehen, wenn sie vor dem 1. Juli 1923 und vor Ablauf des Vertrages gestellt sind.

Die Vorschrift im § 12 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Pachtverträge, die am 1. Januar 1924 oder vor diesem Zeitpunkt ablaufen; der Antrag auf Verlängerung solcher Pachtverträge ist rechtzeitig, wenn er so frühzeitig gestellt ist, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des andern Teils verlangt werden kann.

Danzig, den 6. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung

208

über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung. Vom 12. 6. 1923.

Auf Grund der §§ 372 d, 372 k, 372 l des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Wird die Zulassung als Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so sind aus dem Vermögen der Ersatzkasse

87,55 vom Hundert der bis zum 31. Oktober 1922 sowie

80,00 vom Hundert der vom 1. November 1922 ab

verwendeten reichsgesetzlichen Beiträge nebst $3\frac{1}{2}$ vom Hundert Zinsen und Zinsezinsen vom Ablauf des auf die Fälligkeit des Beitrags folgenden Monats ab zu überweisen.

Als reichsgesetzlicher Beitrag gilt für die Zeit vom 1. November 1922 ab das um 14 Mark erhöhte Sechsfache des Steigerungsbetrags (§ 55 a. a. O.), der für den Beitragsmonat gewährt wird.

§ 2.

Hat die Reichsversicherungsanstalt für einen Versicherten, der bei einer Ersatzkasse versichert gewesen ist, die reichsgesetzlichen Leistungen festgesetzt, so hat die Ersatzkasse das Deckungskapital für die ihr zur Last fallende reichsgesetzliche Leistung ohne die Rentenerhöhung innerhalb zwei Wochen nach der ihr zugegangenen Aufforderung der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen.

Das Deckungskapital wird nach den Rechnungsgrundlagen in der Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (Drucksache Nr. 986, Reichstag 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/09), berechnet. Dabei ist das Alter nach dem Lebensjahre zugrunde zu legen, das am letzten Geburtstag vor dem festgesetzten Beginne der Leistung vollendet ist.

Die Reichsversicherungsanstalt ermittelt das Deckungskapital für die gesamte, dem Berechtigten zustehende Leistung. Von diesem Betrage hat die Ersatzkasse denjenigen Betrag zu überweisen, der den zu ihr entrichteten reichsgesetzlichen Beiträgen verhältnismäßig entspricht.

Im gleichen Verhältnis sind die dem Berechtigten zustehenden Rentenerhöhungen (Zerungszulagen) von der Ersatzkasse anteilig zu übernehmen. Die Reichsversicherungsanstalt kann den von der Ersatzkasse zu erstattenden Anteil in vierteljährlichen Zwischenräumen einziehen.

§ 3.

Tritt ein der Versicherungspflicht unterliegendes Mitglied einer Ersatzkasse aus ihr aus, so ist der Reichsversicherungsanstalt innerhalb eines Monats nach dem Austritt eine Bescheinigung nach dem bei- liegenden Muster zu übersenden.

Danzig, den 12. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

(Vorderseite)

Bescheinigung

nach § 3721 des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Dauer der Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1913 bei der Ersatzkasse

(Bezeichnung der Ersatzkasse)

de geboren am
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname; Zuname unterstreichen)

zu Kreis) Land
Amt)

Zur Zeit der Ausfertigung dieser Karte { Wohnort Straße Nr.
 { Postanstalt
 { Berufsstellung und Beruf

Zur Zeit des Antritts, am 192..., in Stellung bei dem Arbeitgeber

Name und Betriebsart	Sitz des Betriebs	
	Ort <small>(Postanstalt)</small>
..... Straße Nr. <small>(Oberpostdirektion)</small>	
..... <small>(Kreis, Amt)</small> <small>(Land)</small>	

Auszufüllen im Falle des § 3721 Abs. 1.

Dauer der Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1913 in den nebenbezeichneten Gehaltsklassen:						Jahresarbeits- verdienst (§ 16, A.-B.-G.)	Gehaltsklasse		Bemerkungen
vom			bis				Buch- stabe oder Nr.	Zahl der Monate	
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr				

209 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

**betreffend Ergänzung des Zigarettensteuergesetzes vom 28. Februar 1923.
Vom 4. 6. 1923.**

Artikel I.

Die mehr als 3 Monate im Zigarettengewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesenen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die nachgewiesenermaßen infolge des Zigarettensteuergesetzes vom 28. Februar 1923 vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden bzw. geworden sind, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, erhalten Unterstützungen bis zu einem Jahre aus der Staatskasse.

Artikel II.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläßt der Senat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf, als Dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zigarettensteuergesetz vom 28. Februar 1923 in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

210

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 13. 6. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme“ sind unter VI, 2. Abs., die Worte des „doppelten Betrags“ zu streichen, und unter VIII ist im ersten Satze zwischen „eine“ und „im voraus“ einzuschalten: vierteljährlich.

2. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ sind im ursprünglichen Absatz zu III „Für jedes außerhalb . . .“ das Komma und das Wort „Memelgebiet“ zu streichen.

3. Im § 9 „Bezahlte Antwort“ unter III sind hinter „beantragt“ die Worte „und . . .“ bis „ . . . beträgt“ zu streichen.

4. Im § 13 „Nachsendung von Telegrammen“ unter V ist zu ersetzen „so wird eine Ausfertigung“ durch: so wird die Ausfertigung
und „von denen eine Ausfertigung“ durch: deren Ausfertigung.

5. Im § 15 „Seetelegramme“ ist zu ersetzen unter XIII, 2. Absf. unter a) 1. und unter b) 1 „800 Mark“ durch: 2000 Mark unter a) 2. und unter b) 2. „400 Mark“ durch: 1000 Mark.

6. Im § 17 „Erhebung der Gebühren“, Absf. IV erhält der vorletzte Satz in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1922 (G.-Bl. 1923 S. 8) folgende Fassung:

Als besondere Gebühr für die Stundung wird für jedes Telegramm, für das die Gebühren gestundet werden, erhoben

ein Betrag in Höhe der Wortgebühr für Freistadt-Ferntelegramme und außerdem 2 v. H. des Stundungsbetrags unter Rundung von weniger als 50 Pf. nach unten und von 50 Pf. und mehr nach oben auf volle Mark.

7. Im § 19 „Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte“ unter II ist im 2. Satz „übermittelt“ zu ersetzen durch: bestellt.

8. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren“ ist zu streichen unter II i: „sofern . . . er mindestens 80 Pf. beträgt“ und unter II k: „sie mindestens 80 Pf. beträgt und“.

Die Änderungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 25. Juni 1923 zum 1. Juli zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Danzig, den 13. Juni 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

211

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 13. 6. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die „Anweisung für den Funktelegraphendienst“ vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 10 sind zu ersetzen unter

1. a) „800 M“ und „400 M“ durch: 2000 M und 1000 M.

b) „800 M“ und „400 M“ durch: 2000 M und 1000 M.

Die Änderungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 13. Juni 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.